



Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An den  
Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Platz des Landtags 1



40221 Düsseldorf

11. Februar 2000

**Öffentliche Anhörung zu den vorliegenden 3 Gesetzentwürfen zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 16.02.2000**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vorab bedanke ich mich für die Gelegenheit, als Bürgermeisterin einer großen kreisangehörigen Stadt zu den aufgeworfenen kommunalpolitischen Fragen Stellung nehmen zu können und trage zu den einzelnen Problempunkten vor wie folgt:

**I. Fragen zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 12/4564) und zum Antrag (Drucksache 12/4298)**

Die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch die Bevölkerung ist das eigentliche Kernstück der Kommunalreform vom vergangenen Jahr. Zum ersten Mal konnten sich die Bürger und Bürgerinnen an der wichtigsten Personalentscheidung in ihrer Stadt unmittelbar beteiligen. Ich stelle jetzt, nachdem ich das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin vier Monate inne habe, fest, daß diese direkte Wahlmöglichkeit eine starke Identifizierung der Bürger und Bürgerinnen mit „ihrer“ Bürgermeisterin hervorgerufen hat. Die Bürger waren und sind sich des Rechts, die Spitzenposition in der Stadt selber bestimmen zu können, sehr bewußt. Sie haben dieses Recht auch als größere Chance der Beteiligung angesehen.

Die direkt gewählten Bürgermeisterinnen/Bürgermeister selber können aus einer breiten demokratischen Legitimation heraus arbeiten. Dies gibt ihnen eine starke Stellung auch gegenüber der eigenen Partei und der Fraktion, die – jedenfalls so nach meinen Erfahrungen – zur Ausübung des interessanten aber schwierigen Amtes im Interesse der Stadt und der Bürgerschaft absolut unerläßlich ist. Auch bietet die Direktwahl die Möglichkeit, das Amt des

.../1

Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als Repräsentant der gesamten Bürgerschaft auszuüben - unabhängig von einer Partei. Ich glaube, daß dies für den Bestand der kommunalen Selbstverwaltung sehr wichtig ist.

Es ist deshalb verfehlt, bei vorzeitigem Ausscheiden des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aus dem Amt wieder den Rat entscheiden zu lassen. Für die Bürger stellt dies einen Rückschritt dar, für den es auch in ihren Augen keine Erklärung gibt. Ich bin sicher, daß es in diesem Fall auch in den Augen der Bürgerschaft Bürgermeister unterschiedlicher Qualität geben wird, die direkt Gewählten und die vom Rat Gewählten. Das den Bürgern zugestandene Beteiligungsrecht bei der Entscheidung über die Spitzenposition in ihrer Stadt muß durchgängig für alle Fälle gewährt sein.

### **Zu Frage 2**

Die Verlängerung der Amtszeit auf 8 Jahre halte ich für unerläßlich. Die Spielregeln in der Demokratie sind so, daß Entscheidungsprozesse häufig lange dauern. Durch die angestrebte stärkere Beteiligung der Bürgerschaft - Stichwort Bürgerkommune - die ich im übrigen sehr begrüße, werden diese Prozesse sicherlich nicht verkürzt. Eine Amtszeit von 5 Jahren kann oft zu kurz sein, um schwierige oder wichtige Vorhaben bis zu ihrem Ende durchzusetzen und zum Abschluß zu bringen. Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist jedoch eine reine Personenwahl mit der Folge, daß Bürger die Amtsinhaber natürlich an ihren Ergebnissen und an ihren Erfolgen messen. Angestrebt wird ja, gerade unabhängige Personen, die nicht aus der Verwaltung kommen, für das Bürgermeisteramt zu gewinnen. Diesen muß auf jeden Fall eine Einarbeitungszeit zugebilligt werden - am Ende steht der Wahlkampf. Allein deshalb sollte die Amtszeit auf 8 Jahre verlängert werden.

Die Trennung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin von der Wahl des Rates ist unerläßlich. Zu sehr stehen bei einer Verbindung der beiden Wahlen miteinander die Parteien im Vordergrund. Die Bürgermeisterwahl ist jedoch eine Personenwahl, bei der es eben nicht auf die Parteien sondern auf die Persönlichkeit ankommt bzw. unbedingt ankommen sollte.

Ich selber komme aus einem freien Beruf und bin bis auf die Referendarzeit nie im öffentlichen Dienst gewesen. Ich kann deshalb aus eigener Erfahrung sagen, daß die Entscheidung für das Bürgermeisteramt auch unter dem Gesichtspunkt der Alterssicherung nicht einfach ist. Hier würde man sicherlich durch eine verbesserte Regelung auch noch andere Persönlichkeiten für dieses Amt gewinnen können.

### **Zu Frage 3**

Ich beurteile die Abkopplung der Direktwahl des Bürgermeisters sehr positiv.

### **Zu Frage 4**

Hier muß Klarheit geschaffen werden, wobei alle vorgeschlagenen Regelungen machbar sind.

### **Zu Frage 5**

Hier darf ich mir erlauben, eine grundsätzliche Kritik an der bereits bestehenden Gemeindeordnung, aber auch an den hier zu diskutierenden Änderungsvorschlägen anbringen.

Paragrafen, die den Umfang der berühmten Glocke von Schiller anzunehmen drohen, sind für die, die sie anwenden, nicht mehr verständlich. Der auch in der Drucksache 12/4564 erwähnte § 58 endet ja nicht mit seinem Absatz 1, sondern hat noch sechs weitere Absätze und nimmt in den Gesetzestexten zwei Seiten ein.

Das ist auch der Nachteil des Vorschlages der CDU. Wenn es zum Beispiel in Zukunft heißt..... „auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl der gesetzlichen Anzahl der Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.....“, dann ist das einfach nicht mehr zu verstehen. Meine dringende Bitte: Folgen Sie dem Rat unseres Bundespräsidenten a.D. Roman Herzog und sprechen Sie eine klare Gesetzessprache.

## **II. Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 12/4310)**

Hier möchte ich zu zwei Punkten Stellung nehmen:

### **1). Zur Pflicht auf Einberufung einer Einwohnerversammlung**

Jeder direkt gewählte und damit in der unmittelbaren Verantwortung stehende hauptamtliche Bürgermeister wird von sich aus jede Möglichkeit suchen, den Kontakt mit der Bürgerschaft zu halten. Er wird auch daran interessiert sein, wichtige Vorhaben schon sehr früh mit der Bürgerschaft zu erörtern um gfl. auch Rückendeckung für seine Anliegen gegenüber dem Rat zu bekommen.

Aus diesem Grunde halte ich es für richtig, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ein Recht zur Einberufung der Einwohnerversammlung einzuräumen. Ich halte allerdings eine Verpflichtung aus den oben genannten Gründen für überflüssig.

### **2). Zur Möglichkeit des Rates, einen Bürgerentscheid herbeizuführen**

Die Möglichkeit des Rates, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, lehne ich ab. Meines Erachtens verstößt eine solche Möglichkeit gegen den Grundsatz der repräsentativen Demokratie bzw. führt dazu, daß der Rat sich und seine Entscheidungen ja selber nicht mehr ernst nimmt und sich der ihm aufgetragenen Entscheidungsverantwortung davonstiehlt. Wenn der Rat in strittigen Fragen entschieden hat, muß schluß mit der Sachdebatte sein. Eine Befriedigung der Bürgerschaft ist ansonsten gerade in oft sehr streitigen Fragen nicht mehr möglich.

Den Vorschlag zu § 26 Abs . 5 GO halte ich für vertretbar.

### III. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 12/4597)

Die Kommunen sind in ihrem Verständnis vom Bürger und in ihrer Aufgabe gegenüber dem Bürger viel weiter, als es offenbar SPD und Bündnis 90/Die Grünen ihnen zutrauen. Wir sind heute Dienstleistungsunternehmen, die auf die Bürger zugehen und selbstverständlich, ohne daß ein Paragrafenkorsett angelegt werden muß, ihnen bei allen Anliegen behilflich.

Grundmandat fraktionslose Abgeordnete  
Diese Regelung ist begrüßenswert.

Es werden zunehmend fraktionslose einzelne Ratsmitglieder in den Räten sitzen – was ich im übrigen für positiv halte – und auf diese Art könnten diese Ratsmitglieder integriert werden und auch die Möglichkeit der Sacharbeit erhalten.

Soweit meine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen.

Mit freundlichem Gruß

*Maria Th. Opladen*  
Maria Theresia Opladen